

ÖSTERREICHISCHER GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEVERBAND

LANDESVERBAND TIROL

STATUTEN



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

ÖGKV-LV Tirol
Behaimstrasse 2
6060 Hall in Tirol
Tel. + Fax: 05223/55 991
E-mail: office.tirol@oegkv.at
home: www.oegkv.at

Statuten des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes Landesverband Tirol (ÖGKV-LV TIROL)

beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 15.11.2005

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der regionale Zweigverein führt den Namen Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Tirol (in weiterer Folge ÖGKV-LV TIROL).
- (2) Der Zweigverein hat seinen Sitz in Hall in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol zum Zweck der regionalen Zusammenarbeit sowie der überregionalen Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband als Hauptverein und anderen regionalen und überregionalen Zweigvereinen.
- (3) Der ÖGKV-LV TIROL ist der regionale Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Land Tirol.
- (4) Der ÖGKV-LV TIROL ist als regionaler Zweigverein Mitglied des Hauptvereines ÖGKV. Dieser ist Mitglied des Weltbundes der Gesundheits- und Krankenschwestern/ Gesundheits- und Krankenpfleger (International Council of Nurses, Kurzbezeichnung ICN.)

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der ÖGKV-LV TIROL, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.
- (2) Für den ÖGKV-LV TIROL sind die Achtung vor dem Leben, die Würde des Menschen sowie die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte des Menschen die Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege.
- (3) Der ÖGKV-LV TIROL ist bemüht:
 1. im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles, die Gesundheits- und Krankenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen.
 2. im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung, bei Beratung, Lehre und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken.
 3. für die Gesundheits- und Krankenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten.

4. zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Herausgabe fachlicher Publikationen, eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zu fördern.
5. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.
6. sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
 2. Herausgabe von fachspezifischen Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien, pflegewissenschaftlicher Datentransfer
 3. Einrichtungen und Führung einer Fachbibliothek
 4. Gesundheitsförderung und -beratung, Betreuung, Ausbildung und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege und anverwandter Wissenschaften
 5. Vertretung der fachspezifischen, ethischen, sozialen und berufsrechtlichen Interessen aller Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
 6. Wahrung und Förderung des Ansehens der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
 7. Einrichtung gemeinnütziger sozialmedizinischer Dienste
 8. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches
 9. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfen
 10. Qualitäts- und Schnittstellenmanagement innerhalb der Gesundheitsberufe
 11. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Publikationen, Bild- und Tonträgern
 4. Freiwillige Spenden
 5. Vermächnisse, Stiftungen und Schenkungen
 6. Subventionen; Beiträge von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
 7. Führen von Gewerbeberechtigungen
 8. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 9. Einnahmen aus sonstigen Leistungen
 10. Vermittlung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen; Pflegepersonal-Leasing

- (4) Die Mittel des Zweigvereines stehen dem Verein ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.

- (5) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Begründung der Mitgliedschaft zum Zweigverein ÖGKV-LV TIROL begründet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV.

(1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1. physische Personen, die ein anerkanntes Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder Schülerinnen und Schüler von staatlich anerkannten Schulen für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege sowie Kinder- und Jugendlichenpflege
2. physische Personen, die eine Berufsberechtigung in der Pflegehilfe iS des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben, oder u.a. die Berufsberechtigung zur Pflegehilfe nachweisen können, z.B. AltenfachbetreuerInnen, AltenhelferInnen, sowie die TeilnehmerInnen von Pflegehilflehrgängen
3. physische Personen, die eine Berufsberechtigung im Sanitätshilfsdienst iS des SHD-Gesetzes erworben haben
4. physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Sanitätergesetzes erworben haben
5. physische Personen, die eine Berufsberechtigung iS des Heilmasseurgesetzes erworben haben
6. physische Personen, die eine Berufsberechtigung in anverwandten Gesundheitsberufen erworben haben
7. Juristische Personen, iS von Personenverbänden (Vereine, Gesellschaften) und Sachgesamtheiten (Stiftungen und Anstalten.)

(2) Außerordentliche Mitglieder

1. sind physische oder juristische Personen;
Sie unterstützen und fördern die Zielsetzungen des ÖGKV-LV TIROL und müssen nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfüllen.
2. sind fördernde Mitglieder;
Sie fördern die Bestrebungen des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zumindest dem fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.

(3) Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen;
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der Vereinsziele des ÖGKV-LV TIROL verliehen.
Sie fördern die Vereinsziele durch ideelle Unterstützung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweigvereins können alle physischen und juristischen Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Juristische Personen sind Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Hauptvereins ÖGKV im Einvernehmen mit dem Zweigverein ÖGKV-LV TIROL. Die Aufnahme kann ausschließlich in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Vorschlag des Landesvorstandes an den Bundesvorstand, des weiteren über Antrag des Bundesvorstandes an die Hauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied erhält nach Eintritt die jeweils geltenden ÖGKV-Statuten und einen Verbandsausweis. Die ÖGKV-LV TIROL-Statuten sind dem Mitglied im Einvernehmen mit der/dem Landesvorsitzenden auszufolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Kündigung und durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich, in eingeschriebener Form an den Hauptverein, wahlweise über den jeweiligen Zweigverein zu erfolgen.
- (3) Der Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, in dem der Ausspruch der Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate und beginnt jeweils am Monatsersten des dem Kündigungsausspruch folgenden Monats zu laufen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zweigverein.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Leistungsverzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 2. Wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem beruflichen Ansehen abträgliches Verhalten repräsentiert.
- (5) Gegen den begründeten Ausschlussbeschluss ist der Einspruch an den Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt desselben zulässig.
- (6) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag jedes Mitgliedes des Bundesvorstandes, vom Bundesvorstand erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den ÖGKV-LV TIROL bzw. ÖGKV erwirbt jedes Mitglied die in Abs. 1 angeführten Rechte und ist zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Pflichten angehalten.

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung zu. Weiters erhält jedes Mitglied das offizielle Medium des Hauptvereins, die Zeitschrift des ÖGKV und einen Verbandsausweis.
Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung des Zweigvereines und an allen Veranstaltungen des Zweigvereines teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen zu nützen.
Entsprechend den Statuten des ICN, genießt jedes Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege alle Vorteile, die ihm aus der Mitgliedschaft des ÖGKV zum ICN zustehen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 1. den Zweck und die Ziele des ÖGKV-LV TIROL zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Zweigvereines Abbruch erleiden könnte
 2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren
 3. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben
 4. Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr längstens bis 31. März im Vorhinein zu bezahlen.
Für die im Laufe des Kalenderjahres beitretenden Mitglieder gilt ebenfalls eine Zahlungsfrist von drei Monaten, die jeweils am folgenden Monatsersten zu laufen beginnt. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall aliquotiert.

§ 8

Rechtliche Beziehung zwischen Hauptverein und Zweigverein Landesverband TIROL

- (1) Der ÖGKV gliedert sich in einen Hauptverein und neun regionale – entsprechend der Landesgrenzen der Bundesländer – Zweigvereine. Der regionalen Zweigverein ÖGKV-LV TIROL führt den Namen des Hauptvereines unter Anschluss des Namens des Bundeslandes TIROL.

- (2) Der ÖGKV gliedert sich darüber hinaus in überregionale Zweigvereine, zB Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – PflegedirektorInnen Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – SchuldirektorInnen Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – Endoskopiefachpflegekräfte Österreichs, Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband – Hygienefachkräfte Österreichs, usw.

- (3) Für das Bestehen des regionalen Zweigvereines ÖGKV-LV TIROL ist die Existenz und der Fortbestand des Hauptvereines ÖGKV essentiell. Die Auflösung des Hauptvereines bedingt zwangsläufig den Untergang des Zweigvereines. Umgekehrt hat die Auflösung des regionalen Zweigvereines keinen Einfluss auf den Fortbestand des Hauptvereines.

- (4) Die Mitgliedschaft zum Hauptverein ÖGKV ist nur bei gleichzeitiger Begründung einer Mitgliedschaft zum regionalen Zweigverein ÖGKV-LV TIROL möglich. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft zu einem überregionalen Zweigverein begründet werden.
- (5) Bei Auflösung des regionalen Zweigvereines ÖGKV-LV TIROL, bleiben die Mitglieder des aufgelösten Zweigvereines, Mitglieder des Hauptvereines bzw überregionalen Zweigvereines. Ebenso begründen neue Mitglieder – solange der jeweilige Zweigverein nicht besteht – ihre Mitgliedschaft ausschließlich zum Hauptverein bzw überregionalen Zweigverein.
- (6) Liegen Dienstort und Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern, hat sich das Mitglied für einen regionalen Zweigverein zu entscheiden. Die Mitgliedschaft zu weiteren überregionalen Zweigvereinen steht dem Mitglied des regionalen Zweigvereines uneingeschränkt offen.
- (7) Der Charakter eines regionalen oder überregionalen Zweigvereines ist dann als gegeben anzusehen, wenn bestimmte Untergruppen des Hauptvereines ihre Organe selbst bestellen, eine selbstständige Versammlungstätigkeit ausüben und eine im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständige vermögensrechtliche Tätigkeit entfalten und diese von der zuständigen Behörde nicht untersagt wurden.
- (8) Die regionalen und überregionalen Zweigvereine ordnen sich den Zweck- und Zielbestimmungen des Hauptvereines, den in den Statuten des Hauptvereines ausformulierten Aufnahme- und Ausschlussmodalitäten von Mitgliedern sowie den bestimmten Organen des Hauptvereines unter und verpflichten sich, den jeweiligen Rechtsstand des Hauptvereines in ihre Zweigvereinsstatuten zu übernehmen.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Zweigvereines sind:
 1. die ordentliche Hauptversammlung
 2. die außerordentliche Hauptversammlung
 3. der Landesvorstand
 4. die Rechnungsprüfer
 5. das Schiedsgericht

§ 10

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Zweigvereines. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des ÖGKV-LV TIROL an.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, des Landesvorstandes, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereines oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten.

- (4) Zu den ordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten.
- (5) Tagesordnungspunkte / Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Anträge allen Mitgliedern des Landesvorstandes, und den wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zuzugehen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Jedes ordentliche wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Zweigvereines geändert oder der Zweigverein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Landesvorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Hauptversammlung des Zweigvereines

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Landesvorstandes
2. Wahl der wahlberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung des Hauptvereines
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Entlastung des Landesvorstandes
5. Wahl und Enthebung und der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen des Zweigvereines
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung

8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung des Ehrenringes
10. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Zweigvereines

§ 12

Wahlberechtigte, ordentliche Mitglieder an der Hauptversammlung des Hauptvereines ÖGKV

- (1) Die Hauptversammlung des ÖGKV setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern der regionalen und überregionalen Zweigvereine zusammen.
- (2) Der Zweigverein ÖGKV-LV TIROL entsendet mindestens 1 bis höchstens 12 wahlberechtigte ordentliche Mitglieder, im Verhältnis der jeweiligen Berufszugehörigkeit, in die Hauptversammlung des ÖGKV.
Die tatsächliche Anzahl der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine bestimmt sich wie folgt:

Bis 100 Mitglieder	1 Mitglied
von 101 bis 200 Mitglieder	2 Mitglieder
von 201 bis 300 Mitglieder	3 Mitglieder
von 301 bis 500 Mitglieder	4 Mitglieder
von 501 bis 750 Mitglieder	5 Mitglieder
von 751 bis 1000 Mitglieder	6 Mitglieder
von 1001 bis 1250 Mitglieder	7 Mitglieder
von 1251 bis 1500 Mitglieder	8 Mitglieder
von 1501 bis 1750 Mitglieder	9 Mitglieder
von 1750 bis 2000 Mitglieder	10 Mitglieder
von 2001 bis 2250 Mitglieder	11 Mitglieder
von 2251 bis 2500 Mitglieder	12 Mitglieder

§ 13

Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV

- (1) Der Landesvorstand und die wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder werden durch die Hauptversammlung des Zweigvereines gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Zweigvereines ÖGKV-LV TIROL
- (2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlvorschläge zur Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder für die Hauptversammlung des ÖGKV, sind von jedem ordentlichen Mitglied des Zweigvereines und vom Landesvorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Landesvorstand bzw dessen Repräsentanten schriftlich einzubringen.
- (4) Mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung haben die Wahlvorschläge allen Mitgliedern des Zweigvereines zuzugehen.

- (4) Die Durchführung der Wahl des Landesvorstandes und der wahlberechtigten Mitglieder / Ersatzmitglieder ist vom Landesvorstand in einer entsprechenden Wahlordnung festzulegen.

§ 14

Wahl- und Geschäftsordnung für die Hauptversammlung des ÖGKV-LV TIROL

Der Landesvorstand hat eine Wahl- und Geschäftsordnung festzulegen, die insbesondere Bestimmungen über

1. die Aufgaben der Hauptversammlung
2. die Art und Durchführung der Wahl von wahlberechtigten Mitgliedern / Ersatzmitgliedern
3. die Art und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes
4. die Art und Durchführung der Wahl der Rechnungsprüfer
5. die Art und Durchführung der Bestellung des Wahlvorstandes
6. die Art und Durchführung der Bestellung der Antragsprüfungskommission
7. die Art und Durchführung der Bestellung der Mandatsprüfungskommission

enthält und von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 15

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
Mindestens sechs und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern, insbesondere
- a) den/die Landesvorsitzenden
 - b) ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzende
 - c) eine(n) SchriftführerIn
 - d) eine(n) stellvertretende(n) SchriftführerIn
 - e) eine(n) Kassier(erin)
 - f) eine(n) stellvertretende(n) Kassier(erin).
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Hauptversammlung in geheimer persönlicher Wahl gewählt.
- (3) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Sitz und Stimme zu kooptieren. Darüber hinaus kann der Landesvorstand weitere ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (4) Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer, sofern auch diese verhindert sind, jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Landesvorstandes, einzuberufen.
- (5) Der Landesvorstand kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Zweigvereines sind, aus gegebenem Anlass beratend beiziehen.
- (6) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (7) Der Landesvorstand wird von der / dem Landesvorsitzenden bei deren / dessen Verhinderung durch deren /dessen Stellvertreter, schriftlich – ausserordentliche

Landesvorstandssitzungen im Anlassfall mündlich - einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesvorstandsmitglied den Landesvorstand einberufen.

- (8) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Landesvorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Landesvorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied.
- (11) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Landesvorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Landesvorstandes bzw. Landesvorstandsmitgliedes in Kraft.
- (13) Die Landesvorstandsmitglieder können jeder Zeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16

Aufgabenkreis des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Zweigvereines. In dieser Eigenschaft hat er auch die Dienstgeberkompetenz. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, z.B. Hauptversammlung zugewiesen sind. Der Landesvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Vertretung des Zweigvereines nach aussen;
 2. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte aufgrund der Geschäftsordnung des Landesvorstandes
 3. Erstellung und Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Landesvorstandssitzung;
 5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
 6. Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung aller Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens
 8. Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern des Zweigvereines sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dieser MitarbeiterInnen.

9. Festlegung und Reihung der Tätigkeitsschwerpunkte und Arbeitsaufträge nach Prioritäten, sowie Abstimmung mit den Hauptverein, überregionalen Zweigvereinen und Arbeitsgemeinschaften
10. Festlegung und Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen
11. Bildungsplanung und –entwicklung
12. Organisation, Mitwirkung und Durchführung von Fachkongressen/Fachmessen
13. Beschlussfassung über die Subventionierung von pflegewissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen, usw.
14. Entscheidung über die Gründung, Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen Unternehmens
15. Entwicklung der Geschäftsführungsrichtlinien für die Unternehmungen, Unterweisung der Geschäftsführung der Unternehmungen iS bestehender Hauptversammlungsbeschlüsse
16. Bestellung der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens
17. Bestellung von Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und sonstiger der Bestellung durch den Landesvorstand vorbehaltenen Handlungsbevollmächtigten für das Vereinsunternehmen
18. Bestellung eines Kontrollausschusses über Vorschlag der Hauptversammlung, aus dem Kreise ihrer Vertrauenspersonen, zur Wahrung ihrer Interessen.
19. Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium des Bundesvorstandes.

§ 17

Besondere Obliegenheiten einzelner Landesvorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Landesvorsitzende vertritt den Verein nach aussen, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Landesvorsitzende. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Zweigverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Der/Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, und im Landesvorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Landesvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Landesvorstandes.
- (4) Der/die Kassier(erin) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Landesvorsitzenden und dem/der Schriftführer(in), sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Landesvorsitzenden und vom/von der Kassier(in) gemeinsam zu unterfertigen.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- (3) Die Hauptversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.
- (4) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder die keine Funktion in einem Organ des Zweigvereines ausüben. Darüber hinaus dürfen diese auch nicht in einer dienstvertrags- oder werkvertragsrechtlichen Beziehung zum Zweigverein stehen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Zweigverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (6) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 19

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Landesvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösen des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO zu verwenden.

- (4) Bei Auflösung des "Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, Landesverband Tirol" ist das Vereinsvermögen für die folgenden fünf Jahre treuhändig bei einem Öffentlichen Notar des Verwaltungsbezirkes in dessen Sprengel sich der Sitz des Zweigvereines befand, zu hinterlegen und von diesem zu verwalten.
- (5) Kommt es innerhalb der gegenständlichen fünf Jahren zu keiner Neugründung des Zweigvereines, fällt das Vereinsvermögen nach Ablauf der Zeit an den Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes als Hauptverein, mit dem derzeitigen Sitz, 1182 Wien, Mollgasse 3a, zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung in der Gesundheits- und Krankenpflege unter ausschließlicher Anwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.